



An den Grossen Rat

17.5081.02

BVD/P175081

Basel, 24. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2017

Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend „Darf das Volk Volksfeste veranstalten?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„§ 50 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) definiert Volksfeste wie folgt:

Volksfeste sind von der Stadt organisierte Veranstaltungen, welche über einen grösseren, oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person ohne Eintritt zugänglich sind.

Gemäss dem Erläuterungsbericht zum Entwurf zum NöRV, der in Vernehmlassung gesetzt wurde, fallen unter den Begriff Volksfest die 1. August-Feier und die Silvesterfeier.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach dem Wortlaut von § 50 Abs. 1 NöRV werden Volksfeste abschliessend definiert, somit darf das Volk (d.h. gesellschaftliche Gruppierungen wie Quartiervereine, Ad-hoc-Gruppierungen für ein Fest etc.) keine Volksfeste veranstalten. Wollte die Regierung bewusst die Organisation von Volksfesten verstaatlichen?
2. Das Volksfest-Monopol wird der Stadt übertragen. Ist damit ausschliesslich die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, deren Geschäfte vom Kanton besorgt wird, gemeint oder darf zum Beispiel auch die Bürgergemeinde Basel ein Volksfest veranstalten?
3. Die 1. August-Feier am Rhein wird von einer Arbeitsgruppe, die von der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements geleitet wird, veranstaltet, die Offizielle Bundesfeier auf dem Bruderholz von den Neutralen Quartiervereinen Gundeldingen und Bruderholz. Macht es Sinn, dass für das NöRV offensichtlich nur die Feier am Rhein als Volksfest gilt?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat, bald den irreführenden Begriff "Volksfeste" durch den Begriff "Staatsfeste" im NöRV zu ersetzen?

David Jenny

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Bei der Erarbeitung der NöRV zeigte sich bei folgenden drei Kategorien von Veranstaltungen ein spezieller Regelungsbedarf: Sportveranstaltungen, Umzüge sowie die vom Kanton organisierten Veranstaltungen, die für jedermann zugänglich sind und oftmals über einen nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen wie etwa die 1. August-Feier oder die Silvesterfeier. Die Bezeichnung der dritten Kategorie war nicht ganz so naheliegend wie bei den anderen beiden Kategorien; schliesslich entschied man sich für den Begriff „Volksfeste“, zumal diese Anlässe den Charakter von Volksfesten aufweisen.

Zu Frage 1:

§ 50 Abs. 1 NöRV definiert Volksfeste nur insofern, als darunter Feste verstanden werden, die durch die Stadt organisiert werden, oft nicht klar abgrenzbar und für jede Person zugänglich sind. Im Sinne der Verordnung werden andere (Volks-)Feste von Dritten wie alle übrigen Veranstaltungen behandelt. Dies letztlich auch deshalb, weil die Perimeter solcher Feste in der Regel klarer abgrenzbar sind.

Es handelt sich also um eine rein begriffliche Frage. Es ergibt sich aus § 50 NöRV auch keine Einschränkung für die Organisation von Festen durch festfreudige Veranstalter für die Bevölkerung. Selbstverständlich ist es weiterhin allen gesellschaftlichen Gruppierungen unbenommen, Feste zu veranstalten, wobei es der Regierungsrat ausdrücklich begrüßt, wenn es sich um Volksfeste im umgangssprachlichen Sinn handelt. So ist der Regierungsrat denn auch froh darüber, dass im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung trotz der gewählten Formulierung niemand dem Regierungsrat die Verstaatlichung von Volksfesten zutrauen mochte.

Zu Frage 2:

Wie oben ausgeführt, steht es Quartiervereinen, der Bürgergemeinde Basel und anderen Gruppierungen jederzeit offen, (Volks-)Feste zu veranstalten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dies auch in Zukunft häufig der Fall sein wird.

Zu Frage 3:

Die Bezeichnung Volksfest im Sinne der NöRV macht hier insofern Sinn, als die Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Raumes in Form einer Rahmenbewilligung ausgestellt wird. Die Feier auf dem Bruderholz findet in einem deutlich kleineren und begrenzteren Perimeter als die offizielle Bundesfeier statt. Sie wird von mehreren Quartiervereinen organisiert, denen eine Nutzungsbewilligung bzw. eine Veranstalterbewilligung erteilt wird.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hegt keine Absicht, die Bezeichnung „Staatsfeste“ in die Verordnung aufzunehmen. Sollte der Verfasser der schriftlichen Anfrage einen kreativen Vorschlag für einen anderen Begriff haben, ist der Regierungsrat aber gerne bereit, diesen näher zu prüfen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin